

men Wettstreit zu treten. Die Erfahrungen der Besten sind zum Maßstab aller zu machen, und es sind die jeweils wirksamsten Wettbewerbsformen und -methoden anzuwenden.

(4) Die Verpflichtungen und Vorhaben des Kultur- und Bildungsplanes sind darauf zu richten, die marxistisch-leninistische, die beruflich-fachliche und die ästhetische Bildung ständig zu erhöhen. Die politischen und ökonomischen Erkenntnisse sind zu erweitern und zu vertiefen. Hierzu sind alle Möglichkeiten und Formen der Qualifizierung zu nutzen. In den Kollektiven ist ein niveauvolles, den gesellschaftlichen Ansprüchen sowie kollektiven und individuellen Interessen und Bedürfnissen entsprechendes geistig-kulturelles und sportliches Leben zu entwickeln. Es dient u. a. dazu, den sozialistischen Internationalismus, besonders die Freundschaft zur Sowjetunion sowie zu den anderen sozialistischen Ländern, zu festigen und den Gedanken der internationalen Solidarität zu vertiefen, die sozialistische Demokratie zu stärken, vorbildlichen Einsatz bei der Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft zu zeigen und der Verantwortung für die kommunistische Erziehung der jungen Generation gerecht zu werden.

(5) Mit dem Ehrentitel werden nicht ausgezeichnet:

- a) zeitweilig gebildete Kollektive, wie sozialistische Arbeits- und Forschungsgemeinschaften und Neuererkollektive,
- b) gewählte Kollektive,
- c) Kollektive, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben,
- d) Kollektive, die nach der Art ihrer Aufgabenstellung und Tätigkeit keine der in den Absätzen 3 und 4 genannten Verpflichtungen übernehmen können.

§ 3

(1) Der Ehrentitel wird nur einmal verliehen. Mit dem Ehrentitel ausgezeichnete Kollektive verteidigen diesen jährlich durch ein ständig steigendes Niveau beim sozialistischen Arbeiten, Lernen und Leben und die Übernahme dementsprechender Verpflichtungen.

(2) Betriebliche Auszeichnungen und Auszeichnungen gesellschaftlicher Organisationen für Arbeitskollektive sind in den Kampf um den Ehrentitel und seine jährliche Verteidigung einzuordnen.

§ 4

Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen und die Vorstände der sozialistischen Genossenschaften haben gemeinsam mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen alle Voraussetzungen zu schaffen, um die schöpferischen Initiativen der Kollektive entsprechend den wachsenden Anforderungen zu entfalten sowie den Kollektiven und ihren Mitgliedern ständig Hilfe bei der Übernahme und Erfüllung anspruchsvoller Verpflichtungen zu geben.

§ 5

(1) Die Verteidigung erfolgt öffentlich durch das Kollektiv auf der Grundlage der übernommenen kollektiven und persönlichen Verpflichtungen im sozialistischen Wettbewerb und der Vorhaben des Kultur- und Bildungsplanes. Sie wird in Mitgliederversammlungen, im Bereich der gewerkschaftlichen Grundorganisation bzw. Abteilungsgewerkschaftsorganisation, in Zusammenkünften von Vertretern mehrerer Kollektive und in anderen geeigneten Formen durchgeführt. Die Verteidigung dient dem schöpferischen Meinungsstreit, der Vermittlung guter Erfahrungen und Anregungen zur weiteren Gestaltung des sozialistischen Arbeitens, Lernens und Lebens der Kollektive.

(2) Der dem Leiter des Kollektivs übergeordnete Leiter beurteilt gemeinsam mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung die Entwicklung des jeweiligen Kollektivs, nimmt eine exakte Bewertung der Leistungen und Ergebnisse im sozialistischen Wettbewerb — gemessen an der allseitigen Erfüllung und gezielten Überbietung der vorgegebenen Kennziffern und der Erfüllung der Verpflichtungen zur Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit, vor allem zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und zur Unfall- und havariefreien Arbeit — vor. Die Ergebnisse bei der Verwirk-

lichung des Kultur- und Bildungsplanes sind unter Beachtung ihrer ideologischen Wirksamkeit sowie der kollektiven und individuellen Interessen und unter Ausschluß jeder formalen Bewertung verantwortungsbewußt einzuschätzen.

(3) Bei der Verteidigung werden die Wettbewerbsverpflichtungen und der Kultur- und Bildungsplan für das folgende Planjahr mitverteidigt, und es wird darauf Einfluß genommen, daß sie sich durch eine hohen Anforderungen an das sozialistische Arbeiten, Lernen und Leben entsprechende Qualität auszeichnen.

(4) Wird im Ergebnis der Verteidigung eingeschätzt, daß das Kollektiv die übernommenen Verpflichtungen erfüllt hat, so ist durch den jeweiligen Leiter gemeinsam mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung dem Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung oder dem Vorstand der sozialistischen Genossenschaft der Vorschlag zur Verleihung bzw. Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels zu unterbreiten.

(5) Die Entscheidung über die Vorschläge erfolgt

- in Betrieben und Einrichtungen durch den Leiter — bei Einrichtungen, die nur ein Arbeitskollektiv umfassen, durch den Leiter des übergeordneten staatlichen Organs — mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung;
- in sozialistischen Genossenschaften durch den Vorstand.

Bei Jugendkollektiven ist die Abstimmung mit der Leitung der Grundorganisation der FDJ erforderlich.

(6) Wird in der Verteidigung eingeschätzt, daß die Leistungen und Ergebnisse nicht den übernommenen Verpflichtungen entsprechen, so sind die Gründe dem Kollektiv mitzuteilen und gemeinsam Schlußfolgerungen zu beraten.

§ 6

Die Verleihung des Ehrentitels bzw. die Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung erfolgt in würdiger Form durch die im § 5 Abs. 5 Genannten.

§ 7

(1) Zur Verleihung des Ehrentitels gehört eine Urkunde für das Kollektiv und für jedes Mitglied des Kollektivs eine Medaille und eine Urkunde.

(2) Die Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels wird in die Urkunde des Kollektivs eingetragen. Für die Mitglieder des Kollektivs ist die Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen. Neu in das Kollektiv aufgenommenen Mitgliedern, die die Medaille noch nicht erhalten haben, ist sie bei der Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels auszuhändigen.

(3) Werktätige, die während des Kampfes um den Ehrentitel oder seiner erfolgreichen Verteidigung Mitglieder mehrerer Kollektive waren, werden in dem Kollektiv ausgezeichnet, dem sie überwiegend angehörten bzw. angehören und zu dessen Ergebnissen beim sozialistischen Arbeiten, Lernen und Leben sie entscheidend beigetragen haben.

(4) Kollektivmitglieder, die ihren Schwangerschafts- und Wochenurlaub in Anspruch nehmen und nach § 246 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches von der Möglichkeit der Freistellung Gebrauch machen, werden in die Auszeichnung einbezogen. Kollektivmitglieder, die ihren Grundwehrdienst oder Dienst auf Zeit leisten, werden für das Jahr der Einberufung und der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst in die Auszeichnung einbezogen.

(5) Die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels kann mit der Gewährung einer Kollektivprämie, die den Charakter einer Initiativprämie trägt, aus dem Prämienfonds des Betriebes, der Einrichtung bzw. der sozialistischen Genossenschaft verbunden werden.

(6) Verteidigt ein Kollektiv erfolgreich den Ehrentitel fünfmal in ununterbrochener Folge, erhält jedes Kollektivmitglied eine Spange zur Medaille. Dabei gilt die Verleihung des Ehrentitels zugleich als erste Verteidigung.